

Satzung

Naturpark „Zittauer Gebirge“ e.V.

Präambel

Die Grundlagen für den nachstehend bezeichneten Verein sind:

- Die Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden über den Naturpark „Zittauer Gebirge“ (Naturparkverordnung) vom 4. Dezember 2007 und
- Der öffentlich-rechtliche Vertrag zur Errichtung und Entwicklung eines Naturparks „Zittauer Gebirge“ in der Fassung vom 30.07.2008 zwischen der Großen Kreisstadt Zittau, der Stadt Seifhennersdorf und den Gemeinden Bertsdorf-Hörnitz, Großschönau, Hainewalde, Kurort Jonsdorf, Leutersdorf, Mittelherwigsdorf, Olbersdorf und Oybin sowie dem Landkreis Görlitz in der Rechtsnachfolge des Landkreises Löbau-Zittau. (Beide Dokumente sind Bestandteil dieser Satzung.)

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen Naturpark „Zittauer Gebirge“ e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Großschönau und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden, Registernummer 1, VR 5944 eingetragen.
- ~~(3) Der Verein ist zur Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden anzumelden.~~

§ 2 Zweck und Zweckverwirklichung

(1) Ziel ist die Pflege und Gestaltung einer „Vorbildlandschaft“ im Sinne des Leitbildes deutscher Naturparke und im Zusammenhang damit die Förderung des Umweltschutzes sowie einer landschaftsbezogenen Erholung und nachhaltigen Tourismuswirtschaft bei umweltverträglicher Nutzung der natürlichen Ressourcen. Die Entwicklung soll dem Grundsatz von Arbeiten und Leben im Naturpark verpflichtet sein und dem Wohle der Einwohner und Gäste Besucher dienen.

~~(2) Der Verein unterstützt und fördert alle Maßnahmen, die der weiteren Entwicklung des Naturparks dienen.~~

Der Zweck des Vereines ist:

- ~~— Die Erledigung aller Aufgaben der laufenden Verwaltung des Naturparks,~~
- ~~— Die Verwirklichung der Naturparkverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung und~~
- ~~— Die Umsetzung und Fortschreibung der Pflege- und Entwicklungskonzeption des Naturparks.~~

(2) Der Verein weckt bzw. festigt die Liebe zur Heimat und setzt sich für die regionale Kultur sowie für den Erhalt der Natur-, Boden- und Kulturdenkmale, der heimischen Bauweise und geschichtlichen Zeugnisse der Heimat ein.

(3) Der Verein unterstützt und fördert die Pflege des Natur-, Landschafts- und Umweltschutzes im Rahmen von Förderprojekten.

(4) Der Verein fördert die Umweltbildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen, z. Bsp. durch die Schaffung von Ganztagsprogrammen an Schulen und der Entwicklung einer Naturpark-Kindergruppe.

(5) Der Verein betreibt Öffentlichkeitsarbeit zur Kommunikation des Naturparkgedankens und zur Förderung der Imagebildung für den Naturpark und fördert damit die kulturelle und ökologische Bildung der Bürger/innen und Besucher/innen der Region.

(5) Der Verein pflegt die Zusammenarbeit mit Vereinen, den Kommunen, dem Landkreis, staatlichen Umwelt-Naturschutz- und Landwirtschaftsbehörden sowie dem Forstamt und weiteren Förderern, wie Gebietskörperschaften in der Tschechischen Republik.

Die Errichtung, Übernahme und Beteiligung an anderen Unternehmen ist grundsätzlich nicht beabsichtigt und bedarf andernfalls der Zustimmung der ordentlichen Mitglieder.

(6) Der Verein schreibt das Pflege- und Entwicklungskonzept fort und begleitet alle im Zusammenhang der Naturparkentwicklung stehenden Projekte ideell und/ oder materiell.

~~(3) Der Verein unterstützt ausschließlich gemeinnützige und förderungswürdige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO 1977) in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.~~

Der Verein nimmt die Aufgaben des Trägers des Naturparks „Zittauer Gebirge“ wahr. Hoheitliche Aufgaben sind damit nicht verbunden. Als Träger unterliegt der Verein der Überwachung durch die untere Naturschutzbehörde.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Körperschaft.

(4) Alle Ämter des Vereins sind Ehrenämter. Der Vorstand kann jedoch mit Mehrheitsbeschluss bestimmen, dass für die Wahrnehmung bestimmter Ämter innerhalb des Vereins pauschale Aufwandsentschädigungen und der Ersatz von Auslagen in einem vom Vereinsvorstand bestimmten Rahmen gewährt werden.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Aufgaben

Einheitliche Pflege und Entwicklung des Naturparks zur Verwirklichung des in der Naturparkverordnung bestimmten Schutzzweckes. Das soll insbesondere erreicht werden durch:

- ~~1. Umsetzung der Pflege- und Entwicklungskonzeption und deren Fortschreibung~~
- ~~2. Maßnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes, insbesondere Maßnahmen zur Pflege der Arten- und Biotopvielfalt~~
- ~~3. Förderung eines umwelt- und sozialverträglichen Tourismus~~
- ~~4. Bewahrung der Schönheit des Landschaftsbildes und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes~~
- ~~5. Information der Bevölkerung und deren Einbeziehung in die Entwicklung des Naturparks~~
- ~~6. Entwicklung der Zusammenarbeit mit Gebietskörperschaften in der Tschechischen Republik~~
- ~~7. Öffentlichkeitsarbeit zur Kommunikation des Naturparkgedankens und zur Förderung der Imagebildung für den Naturpark~~

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder. Ordentliche Mitglieder sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Nur ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt. Gründungsmitglieder sind folgende Mitglieder:

- Landkreis Görlitz

- Große Kreisstadt Zittau, Stadt Seiffhennersdorf und die Gemeinden Bertsdorf-Hörnitz, Großschönau, Hainewalde, Kurort Jonsdorf, Leutersdorf, Mittelherwigsdorf, Olbersdorf, Oybin (Partner im öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Errichtung und Entwicklung eines Naturparks „Zittauer Gebirge“ 2008)

(2) Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen und den Verein ideell oder finanziell unterstützen wollen. **Auf Vorschlag des Vorstandes entscheidet die Mitgliederversammlung.**

(3) Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um den Naturpark besonders verdient gemacht haben. Auf Vorschlag des Vorstandes entscheidet die Mitgliederversammlung.

(4) Zur Erreichung von Ziel, Zweck und Aufgaben des Vereins ist die Mitgliedschaft der unter §5 Abs.1 aufgeführten ordentlichen Mitglieder verpflichtend und unverzichtbar.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt auf schriftlichen Antrag durch die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Stimmen der ordentlichen Mitglieder.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Streichung aus dem Handelsregister.

(3) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum ~~Schluss~~ **Ende** des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten.

(4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle aus der Mitgliedschaft entstandenen Rechte und Pflichten. Bereits zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft bestehende Verbindlichkeiten werden davon nicht berührt.

(5) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Stimmen aller ordentlichen Mitglieder.

§ 6 Stimmrecht

(1) Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung Sitz und eine Stimme. Der Landkreis Görlitz hat Sitz und vier Stimmen.

(2) Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung je einen Sitz mit beratender Stimme.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand i.S.d. §26 BGB besteht aus drei Mitgliedern:

- dem Vorsitzenden

- zwei Stellvertretern des Vorsitzenden; ein Stellvertreter des Vorsitzenden ist der Vertreter des Landkreises Görlitz.

(2) Der Vorsitzende und ein Stellvertreter vertreten den Verein gemeinsam. Der Vorstand ist für die Durchführung der Beschlüsse gegenüber der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er führt alle Geschäfte, die sich aus den Aufgaben gemäß §2 und 3 dieser Satzung ergeben.

(3) Erklärungen gegenüber der Presse werden vom Vorsitzenden abgegeben, soweit der Vorstand nichts anderes bestimmt.

(4) Durch den Vorstand können zur Lösung fachspezifischer Aufgaben sachkundige Personen zur Anhörung oder Stellungnahme ~~aufgefordert~~ **angefragt** werden. Weiterhin kann der Vorstand Projektgruppen errichten und deren Mitglieder berufen.

(5) Dem erweiterten Vorstand gehört der Geschäftsführer mit beratender Stimme an.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Aufwandsentschädigung.

§ 9 Amtszeit und Sitzungen des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren in geheimer Abstimmung gewählt, ausgenommen ist der Vertreter des Landkreises Görlitz. Die Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Vorstand ist verpflichtet, vor Ablauf seiner Amtszeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die den neuen Vorstand wählt, im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen oder veranlassen, dass sein Amt bis zur Neuwahl von einem anderen wahrgenommen wird.

(3) Der Vorstand muss mindestens zweimal im Jahr eine Mitgliederversammlung einberufen.

(4) Der Vorstand soll einmal im Quartal einberufen werden. Darüber hinaus wird der Vorstand einberufen, wenn der Vorsitzende und/ oder einer seiner Vertreter es für erforderlich hält.

(5) Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlussfassungen des Vorstandes erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit.

(7) Die Tagesordnung und die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Geschäftsführer und vom Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Mitgliederversammlungen finden mindestens zweimal jährlich statt.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand diese im Vereinsinteresse für notwendig hält oder die Einberufung der Mitgliederversammlung von 1/3 der ordentlichen Mitglieder unter Angabe der Gründe gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

(3) Die Mitglieder sind durch den Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einzuladen. Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen. Die Einladungsfrist beginnt mit dem **Tag der Absendung** auf die Absendung des Einladungsschreibens ~~folgenden Tag~~.

(4) Aufgabe der Mitgliederversammlung ist insbesondere:

a) Wahl des Vorstandes

b) Bestimmung der Grundsätze der Arbeit des Vereins

c) Bestätigung des Jahreshaushaltes

d) Entlastung des Vorstandes nach Bestätigung der geprüften Jahresrechnung und des Jahresberichtes

e) Beitragsordnung

f) Geschäftsordnung

g) Änderung der Satzung

h) Auflösung des Vereins

i) Verfügung über Vermögen sowie die Aufnahme von Krediten ab einem Umfang von 2.000 €.

(5) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 2/3 ordentliche Mitglieder, einschließlich einem stimmberechtigten Vertreter des Landkreises Görlitz, anwesend sind. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. **Ordentliche Mitglieder sind auch bei Rechtsgeschäften mit ihnen selbst stimmberechtigt.**

(6) Für Satzungsänderungen, die Beitragsordnung und die Geschäftsordnung müssen alle ordentlichen Mitglieder anwesend sein. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen erforderlich. Zur Auflösung des Vereins bedarf es der $\frac{4}{5}$ Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung bei vollzähliger Anwesenheit der ordentlichen Mitglieder.

(7) Die Tagesordnung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen.

§ 11 Finanzierung

(1) Der Verein verwendet seine Mittel im Rahmen eines für das Geschäftsjahr **entsprechend der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung** aufzustellenden Haushaltsplanes (**Wirtschaftsplan, dem eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen ist**). Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. **Die ordentlichen Mitglieder sind über den Wirtschaftsplan und die Finanzplanung sowie über Abweichungen um 10 % vom Gesamtumfang unverzüglich zu unterrichten.**

(2) Für jedes Geschäftsjahr ist vom Vorstand eine Jahresrechnungsprüfung durch einen Rechnungsprüfer oder einen Wirtschaftsprüfer **im Umfang des § 53 Abs. 1 HGrG** zu veranlassen. Den für die Mitgliedskörperschaften des öffentlichen Rechts zuständigen örtlichen und überörtlichen Prüfungsbehörden steht das Recht zu, die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Vereins **mit den Befugnissen nach § 54 HGrG** zu prüfen. **Die Jahresrechnung und der Prüfbericht ist den ordentlichen Mitgliedern und deren Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich zu übersenden. Die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses erforderlichen Unterlagen sind auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.**

(3) Die für den Zweck erforderlichen Mittel werden durch Beiträge der Mitglieder sowie durch Zuwendungen aufgebracht. Des Weiteren sollen Drittmittel mittels Sponsoring oder Spenden und Fördermittel eingeworben werden.

(4) Die Mitgliedbeiträge der ordentlichen Mitglieder haben ihre Grundlage im §10 Abs.2 des öffentlich-rechtlichen Vertrages sowie dem Beschluss 03/09 des Gemeinsamen Ausschusses des Naturparks vom 20.07.2009 und sind bei Änderungen zu gleichen Anteilen in der Beitragsordnung fortzuschreiben. Zuzüglich dazu beteiligt sich der Landkreis Görlitz nach gesonderter Vereinbarung an der Finanzierung der Personalkosten der Naturparkverwaltung in Höhe von 25 T€ p.a.

(5) Die Zahlung von Beiträgen und Umlagen über die Regelung nach Abs. 4 hinaus wird in einer Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung gemäß §10 Abs.6 dieser Satzung zu beschließen und zu verändern ist.

(6) In der Beitragsordnung sind die Höhe der Beiträge und Umlagen, die Zahlungsfrist und die Modalitäten geregelt. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

(7) Ehrenmitglieder sind von einer Beitragspflicht befreit.

§ 12 Geschäftsordnung

Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung, diese ist gemäß §11 Abs. 6 dieser Satzung von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

§ 13 Geschäftsführung

Der Vorstand ist befugt im Rahmen der Finanzkraft des Vereins einen Geschäftsführer zu bestellen und zur Erledigung der Vereinsaufgaben Dienst- und Arbeitsverhältnisse zu begründen. Der Umfang der Vertretungsmacht des Geschäftsführers regelt die Geschäftsordnung. Der Geschäftsführer nimmt an den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teil.

§ 14 Beirat

Zur fachlichen Beratung und Unterstützung kann ein Beirat gebildet werden, dessen Aufgaben und Zusammensetzung sich nach den Bestimmungen des öffentlich-rechtlichen Vertrags richten, solange die Mitgliederversammlung nichts anderes mit satzungsändernder Mehrheit beschließt. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die dem Vorstand in ihrer jeweils gültigen Fassung anzuzeigen ist. Der Vorstand kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung Änderungen der Geschäftsordnung verlangen. [Die §§ 394, 395 AktG sind entsprechend anwendbar.](#)

§ 15 Auflösung

(1) Die Auflösung kann nur von einer hierzu gesondert einberufenen Mitgliederversammlung mit der im §10 Abs. 6 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

(2) Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so erfolgt innerhalb zweier Wochen die Einberufung einer neuen Mitgliederversammlung, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit einer Mehrzahl von 4/5 der Stimmen der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen kann.

(3) Bei der Auflösung des Vereins **oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke** fällt das Vereinsvermögen dem Landkreis Görlitz zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke **im Bereich des Naturparks „Zittauer Gebirge“ gemäß der Satzung des Naturpark Zittauer Gebirge e.V.** zu verwenden hat. ~~Der öffentlich-rechtliche Vertrag zur Errichtung und Entwicklung eines Naturparks Zittauer Gebirge in der Fassung vom 30.07.2008 wird wirksam und bildet die Grundlage zur weiteren Verwirklichung der Naturparkverordnung vom 04.12.2007.~~

§ 16 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Zittau.

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am beschlossen und tritt mit ihrer Eintragung beim Amtsgericht Dresden in Kraft.

Anlagen:

- Verordnung über den Naturpark Zittauer Gebirge vom 04.12.2007
- Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Errichtung und Entwicklung eines Naturparks Zittauer Gebirge vom 30.07.2008
- Beschluss 03/09 des Gemeinsamen Ausschusses des Naturparks vom 20.07.2009 (Finanzierung)

Erholungsort Waltersdorf, den 2019

für die

Große Kreisstadt Zittau

Thomas Zenker, Oberbürgermeister

Stadt Seifhennersdorf

Karin Berndt, Bürgermeisterin

Gemeinde Bertsdorf-Hörnitz

Günther Ohmann, Bürgermeister

Gemeinde Großschönau

Frank Peuker, Bürgermeister

Gemeinde Hainewalde

Jürgen Walther, Bürgermeister

Gemeinde Kurort Jonsdorf

Christoph Kunze, Bürgermeister

Gemeinde Leutersdorf

Bruno Scholze, Bürgermeister

Gemeinde Mittelherwigsdorf

Markus Hallmann, Bürgermeister

Gemeinde Olbersdorf

Andreas Förster, Bürgermeister

Gemeinde Oybin

Hans-Jürgen Goth, Bürgermeister

Landkreis Görlitz

Berndt Lange, Landrat